

## **Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2026**

### 1. Gemeinsame allgemeine Beisitzerliste

- 1.1 In die allgemeine Liste werden mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgenommenen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sämtliche beim Landesarbeitsgericht München bestellten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen.
- 1.2 Scheidet eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus oder endet die Amtszeit, so wird sie/er in der Liste gestrichen.
- 1.3 Wird eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen oder erstmals ernannt, so wird sie/er am Ende der Liste eingereiht, in der sie/er vorher aufgenommen war. Werden gleichzeitig mehrere ehrenamtliche Richterinnen/Richter wiederberufen oder erstmals ernannt, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Diese Regeln gelten auch, wenn ehrenamtliche Richterinnen/Richter einer anderen Beisitzerliste zugeordnet werden.
- 1.4 Maßgeblich für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter nach dem Turnus ist der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Kammergeschäftsstelle die Beisitzeranforderung dem Listenführer vorgelegt hat.

Gehen an einem Tag mehrere Anforderungen verschiedener Kammergeschäftsstellen beim Listenführer ein, so werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aus der Liste zunächst auf die Kammer mit der kleinsten Ordnungszahl und sodann auf die Kammern mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl verteilt.

Gehen von derselben Kammer gleichzeitig Anforderungen für mehrere Sitzungstage ein, so richtet sich die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter für diese Kammer nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage, wobei mit dem nach dem Kalender frühesten Sitzungstag zu beginnen ist.

- 1.5 Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird sie/er im laufenden Turnus ausgelassen. Für sie/ihn wird die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter herangezogen, die/der im Turnus als nächste/nächster ansteht. Dabei

wird gemäß und unter Beachtung der Ziffer 1.4 verfahren. In der Liste ist bei der verhinderten ehrenamtlichen Richter/dem verhinderten ehrenamtlichen Richter die Verhinderung und der Tag ihrer Mitteilung (nach Mitteilung v. ... verhindert), bei der/dem an ihrer/seiner Stelle herangezogenen ehrenamtlichen Richter/Richter zu vermerken: für die/den verhinderte(n) ...

- 1.6 Die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin liegt auch vor, wenn er oder sie die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 23.11.2021 oder einer seiner Nachfolgeregelungen von Berufsrichtern für das Betreten des Gerichtsgebäudes erfüllt werden müssen (derzeit 3-G-Regelung).

## 2. Hilfsliste

- 2.1 Liegt zwischen dem Eingang der Anforderungen der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter beim Listenführer und dem Sitzungstag nicht mindestens ein Zeitraum von einer Woche (für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), so erfolgt die Heranziehung aus der Hilfsliste (Anlage 2). Entsprechendes gilt im Falle der Verhinderung einer bereits geladenen ehrenamtlichen Richter/eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters. Der Übergang von der allgemeinen Liste zur Hilfsliste ist in beiden Listen zu vermerken.
- 2.2 Ist eine/ein regulär nach dem Turnus geladene ehrenamtliche Richter/geladener ehrenamtlicher Richter am rechtzeitigen Erscheinen verhindert und wird daher aus der Hilfsliste eine ehrenamtliche Richter/ein ehrenamtlicher Richter herbeigerufen, so wird, falls die/der regulär geladene ehrenamtliche Richter/Richter während der Sitzung erscheint, der laufende Termin noch mit der/dem aus der Hilfsliste genommenen ehrenamtlichen Richter/Richter zu Ende geführt und sodann die Sitzung mit der/dem verspäteten ehrenamtlichen Richter/Richter fortgesetzt.
- 2.3 Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die nach der Hilfsliste herangezogen wurden, werden beim Turnus der allgemeinen Liste dafür nicht ausgelassen.

### 3. Gleiche Kammerbesetzung

- 3.1 Wenn in einem SLa-, TaBV-, GLa-, TaBVGa- oder Ta-Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).

Wird ein Richter während der mündlichen Verhandlung wegen der Befangenheit abgelehnt, sind für die Entscheidung über die Befangenheit die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Ablehnung der Kammer zugeteilt waren, sofern sie nicht selbst von der Ablehnung betroffen sind. Sofern die mündliche Verhandlung nicht nach § 47 Abs. 2 Satz 1 ZPO fortgesetzt wurde, sind diese ehrenamtlichen Richter auch für die folgende mündliche Verhandlung heranzuziehen.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 Abs. 1 und 2 gelten auch im Falle eines Wechsels der Beisitzerlisten nach Ziffer 2.2.1 des Geschäftsverteilungsplans, außer die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter fällt in den Personenkreis des § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG.

- 3.2 Wird in einer Sache mit derselben Kammerbesetzung verhandelt, so wird die darauf gegründete Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters zur weiteren Verhandlung der Rechtssache im Turnus nicht angerechnet. Die Heranziehung in derselben Kammerbesetzung ist bei der ehrenamtlichen Richterin/dem ehrenamtlichen Richter am betreffenden Sitzungstag zu vermerken.
- 3.3 Bei derselben Kammerbesetzung werden deren ehrenamtliche Richterinnen/Richter für den ganzen Sitzungstag herangezogen, es sei denn, der Listenführer hat bei Kenntniserlangung von derselben Kammerbesetzung bereits andere ehrenamtliche Richterinnen/Richter herangezogen.
- 3.4 Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, wird an ihrer/seiner Stelle eine andere ehrenamtliche Richterin/ein anderer ehrenamtlicher Richter turnusgemäß bzw. die/der bereits gemäß Ziffer 3.3 Halbsatz 2 zugeteilte ehrenamtliche Richterin/Richter herangezogen, die/der dann auch bei weiteren Folgeterminen mitwirkt. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird.

4. Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter in einer Sache nach § 41 ZPO kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gilt sie/er unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3 für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Der Vorgang ist in der Liste zu vermerken.
  
5. Anrechnung auf den Turnus
  - 5.1 Finden gesonderte Beratungstermine mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung statt, wird die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nicht auf den Turnus angerechnet.
  
  - 5.2 Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die vom Listenführer den Kammern bereits zugeteilt sind, gelten als herangezogen auch dann, wenn die ganze Sitzung, für die sie zugeteilt sind, aufgehoben oder verlegt wird. Der Turnus läuft weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen worden sind oder nicht. In der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ist dann jeweils zu vermerken, dass der Termin aufgehoben bzw. verlegt worden ist.

**Ehrenamtliche Richterinnen/Richter  
aus Kreisen der**

<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
...	...
...	...
...	...
...	...

München, den 8. Dezember 2025

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...